



STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„BIOLOGY –
FROM MOLECULES TO ORGANISMS“

beschlossen in der
151. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 29.05.2024
befürwortet in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) und
Studienqualitätsmittel am 10.07.2024
genehmigt in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2024 vom 24.09.2024, S. 973

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Zuständigkeit	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Wiederholung Studien-begleitender Prüfungen	5
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 8	Masterarbeit	6
§ 9	Gesamtergebnis der Masterprüfung	6
§ 10	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen	7
Anlage 1		8

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Biology – From Molecules to Organisms“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Biology – From Molecules to Organisms“.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ verliehen.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Biologie/Chemie und der von ihr/ihm beauftragte Prüfungsausschuss.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Innerhalb des Masterstudiengangs „Biology – From Molecules to Organisms“ kann zwischen folgenden Schwerpunkten gewählt werden: 1. Allgemeine Biologie (gesamtes Angebot der Biologie), 2. Evolution, Verhalten und Ökologie (Botanik, Genetik, Ökologie, Verhaltensbiologie, Zoologie) oder 3. Zell- und Molekularbiologie (Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie, Neurobiologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie).
- (2) Das Studium des Masterstudiengangs „Biology – From Molecules to Organisms“ hat einen Umfang von insgesamt 120 LP und setzt sich wie folgt zusammen (das Angebot der genannten Module im Wahlpflichtbereich kann aus organisatorischen Gründen variieren): Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, MC-Klausur, mündliche Prüfung und Protokoll).

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
BIO-EM	Einführungsmodul		2	1 Sem.	1.	Keine
	Wahlpflichtbereich <u>Spezialvorlesungsmodul</u> 4 Mastermodule (MM)* 1 Exkursionsmodul (EXM)** <u>Projektarbeit I</u> <u>Projektarbeit II</u> <u>Literaturmodul</u> <u>Assistenzmodul</u>					
BIO-SPVM	Spezialvorlesungsmodul	2	2	1 Sem.	1.-3. Sem.	Keine

BIO-MM	Mastermodul (MM)*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-BC1_v1, 2_v1	MM Biochemie*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-BP-1, -2	MM Biophysik*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-BO1_v1	MM Botanik*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-GE1_v1, 2_v1	MM Genetik*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-MB1_v1	MM Mikrobiologie*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-MZB_v1	MM Molekulare Zellbiologie	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-NB_v1	MM Neurobiologie*	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-SB	MM Strukturbiologie*	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-ÖK1_v1, 2_v1	MM Ökologie*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-PP_v2	MM Pflanzenphysiologie*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-TP_v1	MM Tierphysiologie*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-VB_v1	MM Verhaltensbiologie*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-MM-ZO_1	MM Zoologie*/**	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 Sem.	1./2.	Keine
BIO-EXM_v1	Exkursionsmodul / Praktikumsmodul **	2 V 1 S 5 Ü	4 2 5	1 oder 2 Sem.	1./2.	Keine
BIO-PA-I-	Projektarbeit I	4 Wochen	8	1 Sem.	3.	Keine
BIO-PA-II-	Projektarbeit II	4 Wochen	8	1 Sem.	3.	Keine
BIO-LIT	Literaturmodul	4 Wochen	9	1 Sem.	3.	Keine

BIO-ASS-MA	Assistenzmodul	4	4	3 Sem.	2.-3.	Für die Betreuung von Grundmodulen keine; für die Betreuung von Erweiterungsmodulen in der Regel die eigene vorausgehende Teilnahme an dem zu betreuenden Modul
BIO-MA-BIO	Masterarbeit	6 Monate	30	1 Sem.	4. Sem.	Nachweis von mindestens 81 LP
	Summe		120			

* Die 4 Mastermodule sollen innerhalb des gewählten Schwerpunktes absolviert werden. Ein Mastermodul kann nicht-biologisch sein oder aus einem anderen Schwerpunkt stammen. Über die Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungen in Mastermodulen des nicht-biologischen Bereichs entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Seminare der Master-/Exkursionsmodule müssen in englischer Sprache absolviert werden. Wird dieses nicht nachgewiesen, muss alternativ ein nicht zu den Mastermodulen zugeordnetes biologisch orientiertes Seminar in englischer Sprache (z.B. englischsprachiges Arbeitsgruppenseminar) absolviert werden.

** Der praktische Teil eines einzigen Master-/Exkursionsmoduls kann durch ein externes Praktikum (z.B. Industrie- oder Berufspraktikum) im Umfang von mindestens 4 Wochen ersetzt werden, oder es kann das gesamte Exkursionsmodul durch ein weiteres Mastermodul ersetzt werden. Über die Zulassung eines externen Praktikums entscheiden vor Antritt des Praktikums ein*e prüfungsberechtigte*r Fachvertreter*in und der Prüfungsausschuss. Betreuer*in eines solchen Praktikums kann jede*r prüfungsberechtigte Lehrende des FB Biologie/Chemie sein.

§ 6 Wiederholung Studien-begleitender Prüfungen

Bei nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen besteht kein Anrecht auf erneute Teilnahme an den entsprechenden Studienmodulen.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden. ³Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - a) mindestens 81 LP siehe oben aus dem vorausgegangenen Studienprogramm gemäß § 5 nachweisen kann. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt gestatten, einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen während der Masterarbeit nachzuholen. ³Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.
 - b) ⁴mindestens seit dem Semester vor der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Biology – From Molecules to Organisms“ eingeschrieben ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird beim Prüfungsamt in der Regel gegen Ende des 3. Semesters des Masterstudiengangs beantragt. ²Das Prüfungsamt überprüft, ob die Voraussetzungen für den Beginn einer Masterarbeit gegeben sind, und teilt der zu prüfenden Person eine Zulassung oder Ablehnung schriftlich mit. ³Der Beginn der Masterarbeit wird in der Regel am Anfang des 4. Semesters beim Prüfungsamt angemeldet. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein anderer Anmeldetermin vom Prüfungsamt festgesetzt werden.

- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in einem Biologiestudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 9 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Allgemeinen Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück festgelegt werden. ²Die Prüfenden müssen prüfungsberechtigt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der in Satz 1 genannten Ordnung sein. Außerdem gilt §12 Abs. 5 Satz 2 und 3 der in Satz 1 genannten Ordnung.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in 3-facher Ausfertigung fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der ungerundeten Note der Masterarbeit. ²Die Gewichte sind in *Anlage 1* in Spalte „G“ der Tabelle angegeben. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 1.10.2024 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2024 im Masterstudiengang „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin, die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie/Biology – From Molecules to Organisms in der Fassung vom 06.06.2019 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2019 vom 06.06.2019, S. 549).
- (3) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie/Biology – From Molecules to Organisms in der Fassung vom 06.06.2019 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2019 vom 06.06.2019, S. 549) tritt zum 30.09.2028 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.10.2028 automatisch der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Biology – From Molecules to Organisms“.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind und wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 158. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Exkursionsmodul“ geht mit einem Gewicht von 11/158 in die Abschlussnote ein.

Pflichtbereich	LP	Gewichtung (G)
Einführungsmodul	2	0
Wahlpflichtbereich	LP	Gewichtung
Spezialvorlesungsmodul	4	4
Exkursionsmodul	11	11
Mastermodul I	11	11
Mastermodul II	11	11
Mastermodul III	11	11
Mastermodul IV	11	11
Projektarbeit I	8	13
Projektarbeit II	8	13
Literaturmodul	9	13
Assistenzmodul	4	0
Masterarbeit	30	60
		Summe G: 158